



Öffentliche Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Chemnitzer Straße 1 in Düsseldorf

Die SWD Städtische Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf hat am 01.07.2024 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Chemnitzer Straße 1 in Düsseldorf gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 455.000 m³ Grundwasser auf dem Grundstück Chemnitzer Straße 1 in 40627 Düsseldorf sowie die anschließende Einleitung des geförderten Grundwassers in die Südliche Düssel.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Broch